

BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: DirSG Prof. Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); VRiLSG Dr. Dirk Berendes †; RinSG Martina Bittenbinder, Speyer; VPräsSG Christoph Bielitz, Nürnberg; RinSG Dr. Anna Weinhhammer, Frankfurt/M; Rin Annika Stöbener, Wiesbaden (Assessorenvertreterin)

Essen, im Mai 2026

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

was gibt es an rechtspolitischen Neuigkeiten mit Interesse für die Sozialgerichtsbarkeit? Gerne berichten wir darüber.

Tod von Dr. Dirk Berendes



(Bild: privat)

Dieses BDS-Info endet nicht - wie dies über viele Jahre üblich war - mit besten Grüßen von Dr. Dirk Berendes, Vorsitzender Richter am LSG Nordrhein-Westfalen und Schriftführer des BDS. Dirk ist am 21. Dezember 2025 im Alter von 57 Jahren verstorben. Er hinterlässt eine Frau und drei Kinder. Viele Kolleginnen und Kollegen haben die Nachricht von seinem plötzlichen Tod mit großer Bestürzung aufgenommen.

Auch für die Mitglieder des Vorstandes des BDS war die Nachricht schrecklich. Wir verlieren einen treuen Mitstreiter, der sich über viele Jahre hinweg außergewöhnlich im Verband

engagiert hat. Dirk war ein stets verlässliches Mitglied in unserem Team und ein kluger Ratgeber mit feinem Gespür für die Befindlichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit. So setzte er sich mit Leidenschaft für die langjährige Forderung des BDS ein, das Sozialrecht stärker in der juristischen Ausbildung zu verankern. Auch wenn es darum ging, der Sozialgerichtsbarkeit die ihr zustehenden personellen und materiellen Ressourcen im Vergleich mit anderen Gerichtsbarkeiten zu verschaffen, konnten wir stets auf seine Mithilfe zählen.

Für den BDS wiegt der Verlust schwer. Viele im Verband verlieren mit ihm einen langjährigen Freund.

Änderungsvorschläge zum Sozialgerichtsgesetz

Von zwei Seiten sind in diesem Frühjahr Anstöße unternommen worden, das Sozialgerichtsgesetz zu ändern. Eine angekündigte Änderung lässt noch auf sich warten.

Der Bundesrat hat am 30. Januar 2026 eine **Entschließung zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren durch Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes** (BR-Drs. 744/25

(B) [https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2025/0701-0800/744-25\(B\).pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2025/0701-0800/744-25(B).pdf? blob=publicationFile&v=1)) verabschiedet. Im Mittelpunkt der Entschließung steht der Wunsch, die Problematik der sogenannten Vielkläger gesetzgeberisch anzugehen. Dabei handelt es sich um ein Thema, das der BDS seit vielen Jahren intensiv verfolgt (s. nur Bericht zur Mitgliederversammlung in https://www.bunddeutschersozialrichter.drb.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_2-24.pdf). Konkret angesprochen wird in der Entschließung eine ganze Reihe von Einzelvorschlägen, die mit der Vielklägerproblematik unmittelbar wenig zu tun haben. Sie sind teilweise bereits aus der Vergangenheit bekannt und haben bisher keine politischen Mehrheiten gefunden. Anderes ist neu.

Konkret vorgeschlagen wird die Einführung eines konzentrierten Einzelrichters in der ersten Instanz, die Verkürzung der Frist des § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG (Klagerücknahmefiktion), die Einführung einer Bereitschaftserklärung des Gutachters nach § 109 SGG, die Verlängerung der Frist des § 131 Abs. 5 Satz 5 SGG (Zurückverweisung an die Verwaltung), die Einführung von Verschuldungskosten bei nicht wahrgenommenen Untersuchungsterminen sowie die Erstreckung der Möglichkeit des § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG auf einstimmig für begründet erachtete Berufungen. Der BDS hat sich hierzu teilweise kritisch, teilweise befürwortend geäußert (<https://www.bunddeutschersozialrichter.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/stellungnahme-zur-beschleunigung-sozialgerichtlicher-verfahren-durch-anpassung-des-sozialgerichtsgesetzes-vom-3012026-br-drs-744-25-b>).

Weitere Bewertungen sowie eigene Reformvorschläge finden sich in einem Beitrag von *Roller* in NZS 2026, 201.

Weiterhin hat das BMJV den **Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze** (https://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_7_VwGOA-EndG.pdf? blob=publicationFile&v=7) vorgestellt. Dieser enthält eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen, größtenteils in Folge und im Gleichklang mit solchen in der VwGO. Auch hierzu hat der BDS - teils zustimmend,

teils zurückhaltend oder ablehnend - Stellung genommen (<https://www.bunddeutschersozialrichter.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/02-26>).

Eine der Neuerungen dürfte besonderes Interesse erwecken. Vorgeschlagen wird die Ergänzung des § 192 SGG. Danach kann dem Kläger durch Beschluss aufgegeben werden, einen Vorschuss auf die Missbrauchsgebühr zu zahlen. Die weitere Tätigkeit des Gerichts hängt vom Eingang des Vorschusses ab, wobei zuvor auf die Rechtsfolgen hinzuweisen ist. Als Vorschuss sind für den Regelfall („soll“) 30 € vorgesehen. Das Verfahren gilt als erledigt, wenn der Vorschuss nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses eingegangen ist.



(Bild: AI)

Der BDS hat den Vorschlag begrüßt, aber zugleich kritisiert, dass er deutlich zu zaghaft ausgefallen ist. Der Regelbetrag von 30 € erscheint für viele Fälle als zu gering, um steuernd zu wirken. Zwar ist eine Erhöhung in atypischen Fällen möglich, doch dürfte der Begründungsaufwand hierfür hoch sein. Vorzugswürdig wäre es stattdessen, dem Gericht

mehr Spielraum einzuräumen und bis zu 150 € für die erste Instanz vorzusehen (entsprechend § 192 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 184 Abs. 2 SGG). Absehbar birgt die Festsetzung eines Vorschusses zusätzliches Streitpotenzial, was im Einzelfall das Verfahren eher verlängert. Dieser Gefahr könnte begegnet werden, wenn der Vorschuss nicht durch - in erster Instanz (§ 172 Absatz 1 SGG) - beschwerdefähigen Beschluss, sondern durch unanfechtbare richterliche Verfügung festgesetzt würde. Schließlich erscheint die Wartezeit von drei Monaten zu lange.

Der Regelungsvorschlag eröffnet den Sozialgerichten im steten Kampf gegen missbräuchliche Klagen immerhin eine zusätzliche Möglichkeit. Die Praxis wird nur dann von ihr Gebrauch machen, wenn sie den Aufwand im Umgang mit missbräuchlichen Klagen gegenüber einer Entscheidung in der Sache erkennbar verringert. Mehr als ein „zartes Pflänzchen“ ist es aber nicht. Der Vorschuss auf die Missbrauchsgebühr ist in der gegenwärtigen Form auch kaum geeignet, einen nennenswerten Teil zur Bewältigung der Vielklägerproblematik zu erbringen (ausführlich zur Kritik und mit eigenem Regelungsvorschlag: *Roller*, NZS 2021, 508, 513 f).

Nach der Beteiligung der Verbände und der Landesjustizverwaltungen sowie der Ressortabstimmung wird der Regierungsentwurf vorgelegt werden. Wir sind gespannt, ob unsere Anregungen aufgegriffen werden.

Die dritte Neuerung ist eine solche, die zwar angekündigt, deren Umsetzung aber noch nicht erkennbar ist. Ein Gesetzentwurf für die im Koalitionsvertrag angekündigte **Änderung des Rechtswegs** der noch bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbliebenen Sozialleistungen (SGB VIII; UVG, BAföG, WoGG; siehe hierzu BDS-Info 2/25 https://www.bunddeutscher-sozialrichter.drb.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_2-25.pdf) ist noch nicht vorgelegt worden.

Das Wohl und Wehe der Sozialgerichtsbarkeit hängt daran nicht. Allerdings sprechen Sachgründe, insbesondere die erhoffte Bereinigung der Schnittstellenproblematik, für die vorgesehene Änderung (s. nur *Roller*, NZS 2025, 888). Die Vorschläge der Sozialstaatskommission zur Zusammenfassung von Sozialleistungen

(https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=1), für die der Rechtsweg bisher teilweise zur Sozial- und teilweise zur Verwaltungsgerichtsbarkeit geht, liefern ein zusätzliches Argument.

Nunmehr sieht der Referentenentwurf des BMFSFJ eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vom 23. März 2026 (https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2026/04/2026-04-09_RefE_1.-KJHSRG.pdf) unter Bezugnahme auf die genannte Vereinbarung im Koalitionsvertrag vor, dass der Rechtsweg für Klagen gegen Schiedssprüche nach § 78g SGB VIII nicht mehr zu den Verwaltungs-, sondern zu den Sozialgerichten gehen soll (§ 78g Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

Belastung der Sozialgerichtsbarkeit steigt

Für die Sozialrichterinnen und Sozialrichter ist die Erkenntnis nicht neu. Wir erfahren es vielmehr täglich am Arbeitsplatz: An Neuklagen, insbesondere aber an neu eingehenden Eilverfahren mangelt es seit einigen Monaten nicht. Die Eingangszahlen steigen seit Mitte letzten Jahres an und diese Entwicklung beschleunigt sich weiter.

Dieses Bild bestätigt eine Umfrage unter den Fachvereinigungen im BDS. Insgesamt verzeichnen wir in der ersten Instanz einen Anstieg um 10 bis 20 % mit besonderem Schwerpunkt auf den Eilverfahren.

Über die Gründe für den Anstieg der Neueingänge kann man nur Vermutungen anstellen. Sicherlich spielt die zunehmend schlechtere wirtschaftliche Lage in Deutschland mit einem fortschreitenden Anstieg der Arbeitslosigkeit eine Rolle. Auch der zunehmende Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Erstellung von Schreiben nicht fachkundig vertretener Beteiligter, wenn diese Schreiben von Behörden und Gerichten erhalten, dürfte sich auswirken. Man kann über die inhaltliche Qualität der rechtlichen Vorschläge, die von der KI gegeben werden, unterschiedlicher Meinung sein. Den Vorschlag, einen Antrag nicht zu stellen, von einer Klage abzusehen oder diese entsprechend einem gerichtlichen Hinweis wieder zurückzunehmen, wird sie jedenfalls

nicht geben.

Der angekündigte Pakt für den Rechtsstaat, der aktuell aber auf den Widerstand einzelner Länder stößt, lässt auf zusätzliches Personal für die Justiz hoffen. Dabei standen bisher vor allem die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften im Zentrum. Hierzu kann sich nunmehr auch die Sozialgerichtsbarkeit gesellen.



(Bild: AI)

Wie auch in früheren, vergleichbaren Situationen ist leider nicht erkennbar, dass die Landesjustizverwaltungen zeitnah auf die Situation reagieren und durch Einstellung zusätzlichen Personals nachsteuern.

Bundesvorstandssitzung in Weimar

Am 14. April 2026 tagte der Bundesvorstand in Weimar. Ein wichtiges Thema, das auch für alle Sozialrichterinnen und Sozialrichter von Bedeutung ist, ist die weitere Vorgehensweise des DRB beim Thema **Besoldung**. Nach der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG erscheint die verfassungsrechtliche Argumentation kaum mehr erfolgversprechend. Daher soll stärker rechtspolitisch argumentiert werden. Vorstellbar ist es, in einem ersten Schritt die Ämter auf die jeweils nächsthöhere Besoldungsgruppe anzuheben (z. B. die derzeit mit R1 besoldeten Ämter werden R2 usw.). Langfristiges Ziel muss es aber sein, dass die Bemessung der Besoldung der Richterinnen und Staatsanwälte autonom nach objektiven Kriterien erfolgt, wie dies auch der EuGH fordert. Der DRB verlangt weiterhin, dass Bund und Länder - zunächst faktisch - zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung zurückkehren. Der Schutz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist weiterhin notwendig, auch in der

Justiz. Das Präsidium des DRB hat angesichts wachsender Gefahren „**Weimarer Forderungen zur Resilienz der Justiz**“ beschlossen. Diese sind:

1. Die Bedeutung einer unabhängigen Justiz für die Demokratie erkennen,
2. die Verfassungsgerichte der Länder schützen, insbes. das Schutzniveau für die Verfassungsgerichte der Länder an die für das BVerfG geregelten Schutzmaßnahmen anpassen,
3. die Selbstverwaltung der Justiz fördern und bis dahin Ernennungen und Beförderungen in die Hände der Gerichtspräsidenten zu geben,
4. die Mitbestimmung stärken und dies bundes- und landesgesetzlich zu verankern und
5. das ministerielle Einzelfall-Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften entsprechend europäischer Standards abschaffen.

Einzelheiten finden sich unter:

<https://www.drb.de/newsroom/presse-mediacenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/drb-legt-weimarer-forderungen-vor>

Richter- und Staatsanwaltstag vom 14. bis 17. April 2026

(von RinSG Martina Bittenbinder)



(RiStA-Tag; Bild: DRB)

Am 17.04. ging der 24. Richter- und Staatsanwaltstag (RiStA-Tag) in Weimar zu Ende. Unter dem Motto „Rettet den Rechtsstaat“ waren über 1000 Angehörige der Justiz, Politik, Wissenschaft und Verwaltung zusammengekommen, um sich auszutauschen und zu diskutieren. In bewährter Manier kombiniert der DRB dabei verschiedene Formate. Neben Vorträgen wurden in diesem Jahr insgesamt 13 Workshops abgehalten. Letztere finden traditionell am zweiten Tag statt und bieten den

Teilnehmern die Möglichkeit, in kleinerem Kreis und mit Blick auf inhaltlich enger umgrenzte Themenfelder miteinander ins Gespräch zu kommen. Neben überwiegend breit angelegten Themen wie „How to ... legal tech“ oder „Nachwuchsgewinnung im richterlichen Dienst“ konnten Interessierte sich, wie bereits 2023, zu einem Workshop mit spezifischem Sozialrechtsbezug anmelden.

Nach einer Fokussierung auf die Prävention im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des letzten RiSta-Tages fiel die Wahl 2026 erneut auf ein gesundheitsrechtliches Thema: Moderatorin Martina Bittenbinder, Richterin am Sozialgericht und Vorstandsmitglied des BDS, hat bereits die vergangene Veranstaltung betreut und betrachtete in diesem Jahr mit Experten des BSG, aus der Anwaltschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Wissenschaft die Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).



(Workshop MVZ; Bild: BDS)

Der provokant betitelte Programmpunkt „Zukunft der ambulanten Patientenversorgung oder Kommerzialisierung des Gesundheitswesens?“ stieß auf reges Interesse, nicht nur bei KollegInnen aus der Sozialgerichtsbarkeit, da er gerade auch allgemein-rechtliche Fragen tangierte, namentlich Sinn und Grenzen rechtlicher Regulierung. Der sozialrechtliche Workshop hat sich mittlerweile in dieser Gestalt etabliert und geht nun in die Planung für eine Wiederholung auf dem nächsten RiSta-Tag.

Vernetzt für den Opferschutz – Erfahrungen aus der Praxis des SGB XIV

(von RinSG Dr. Anna Weinhhammer)

Gelingender Opferschutz ist kein Zustand, sondern ein fortlaufender Prozess - getragen vom beständigen Austausch der beteiligten Akteure. Wie dieser Austausch in der Praxis ausgestaltet wird und welche Rolle dabei insbesondere das neue soziale Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV spielt, zeigen die Aktivitäten der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen.

Bereits in BDS-INFO 2/24 (https://www.bund-deutschersozialrichter.drb.de/fileadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_2-24.pdf) wurde unter dem Titel „Gemeinsam für Betroffene terroristischer Gewalt - Einblicke in die Arbeit der Hessischen Opferbeauftragten und ihres Teams“ die vielschichtige Tätigkeit der hessischen Opferbeauftragten, Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, und ihres Teams näher beleuchtet. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die komplexen Anforderungen des Opferschutzes im Kontext terroristischer Gewalt, die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die zentrale Rolle der Opferbeauftragten als Lotsin durch ein vielgestaltiges Unterstützungs- und Hilfesystem. Deutlich wurde schon dort, dass effektiver Opferschutz nicht allein eine Frage rechtlicher Regelungen ist, sondern maßgeblich von funktionierenden Netzwerken, klaren Kommunikationsstrukturen und einem sensiblen Umgang mit den Betroffenen lebt. Die im Jahr 2025 durchgeführten Veranstaltungen knüpfen an diese Erkenntnisse an und zeigen exemplarisch, wie die dort beschriebenen Strukturen und Aufgaben in der praktischen Umsetzung weiterentwickelt und mit Leben gefüllt werden.

Den Auftakt bildete ein Netzwerktreffen der hessischen Fallmanagerinnen und Fallmanager sowie Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Sozialministeriums sowie des Regierungspräsidiums Gießen am 5. Juni 2025 in Frankfurt am Main. In den Räumlichkeiten der Hessischen Landesopferbeauftragten stand der verwaltungsinterne Austausch im Mittelpunkt, den Richterin am Sozialgericht Dr. Anna Weinhhammer durch die Perspektive der Sozialgerichtsbarkeit ergänzte. Diskutiert wurden

insbesondere die Aufgaben und Rollen des Fallmanagements im Gefüge des SGB XIV sowie erste praktische Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Strukturen. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auch auf den Umgang mit sogenannten Großschadenslagen gelegt - ein Themenfeld, das insbesondere im Main-Rhein-Gebiet wegen Großveranstaltungen in Kultur und Sport sowie die kritische Infrastruktur, etwa mit Blick auf den Frankfurter Flughafen, den Frankfurter Hauptbahnhof und den Bankensektor, von besonderer Bedeutung ist. Die Veranstaltung bot den Teilnehmenden die Gelegenheit, Herausforderungen offen anzusprechen und Lösungsansätze gemeinsam zu entwickeln.



(Prof. Dr. Daniela Birkenfeld; Bild: BDS)

Einen anderen Zuschnitt hatte die Informationsveranstaltung „Soziales Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV“ am 1. Dezember 2025 im Regierungspräsidium in Gießen. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung nahmen hier auch die Opferhilfen teil,

was den Blick über die institutionellen Grenzen hinaus erweiterte. Nach der Begrüßung durch den Regierungspräsidenten Dr. Christoph Ullrich und die hessische Opferbeauftragte wurde eine strukturierte Übersicht über die Anspruchsvoraussetzungen und Prüfungsabläufe nach dem SGB XIV vermittelt. Richterin am Sozialgericht Dr. Anna Weinhhammer ergänzte die fundierten Beiträge erneut mit ihrer Sicht aus der sozialgerichtlichen Praxis, hier mit Schwerpunkt auf die verfahrensrechtlichen Herausforderungen für rechtssuchende Betroffene. Insgesamt wurde die immense Bedeutung einer frühzeitigen und zielführenden Beratung deutlich, insbesondere im Rahmen eines zugewandten und gleichsam deutlichen Erwartungsmanagements für die Betroffenen. Der begonnene Austausch zwischen Opferbeauftragten, Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit wurde auch über das Jahr 2025 hinaus fortgeführt: Am 29. April 2026 fand ein weiteres Vernetzungstreffen in Frankfurt am Main statt, an dem neben der Verfasserin auch Prof. Dr. Henning Müller teilnahm. Im Mittelpunkt stand erneut der Austausch über die praktische Anwendung des SGB XIV und die wechselseitigen Erwartungen an Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Die Veranstaltungen verdeutlichen insgesamt, wie wesentlich der kontinuierliche Dialog zwischen den beteiligten Akteuren für eine gelingende Umsetzung des SGB XIV ist. Während das Netzwerktreffen in Frankfurt am Main vor allem der internen Abstimmung und Professionalisierung des Fallmanagements diene, eröffnete die Veranstaltung in Gießen einen breiteren Dialograum unter Einbeziehung externer Perspektiven. Beide Formate – ergänzt um den fortlaufenden Austausch mit der Sozialgerichtsbarkeit – tragen dazu bei, dass das neue Entschädigungsrecht im Sinne der Betroffenen verstanden und angewandt werden kann.

Wenn der eine oder andere Beitrag aus unserem Verbandsleben Ihr Interesse geweckt haben sollte, würden wir uns freuen. Wir wünschen einen schönen Sommer mit nicht ganz so viel Verfahrenseingängen.

Ihre

Prof. Dr. Steffen Roller
Vorsitzender BDS

Dr. Anna Weinhhammer
Vorstandsreferentin